

**12. Satzung zur Änderung
der Satzung über die
Entsorgung von
Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung)
vom 29. Februar 2000**

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1, Gebührenhöhe

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Gebührenhöhe**

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen:
für jeden Kubikmeter
Schlamm 101,20 €
- bei geschlossenen Gruben:
für jeden Kubikmeter
Abwasser 71,85 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Mindestabrechnungsmenge beträgt 1 m³.

Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Für eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Magstadt, den 07.12.2022

gez. Florian Glock
Bürgermeister